



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 08.09.2004

Eingang 902: 09.09.2004

Einreicher: FB Schule und Sport

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
29.09.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß § 106 Brandenburgisches Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die Schulbezirke durch Satzung zu bestimmen.

Derzeit ist die Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 05/2004 S. 14 ff) gültig.

Gemäß Schulentwicklungsplan 2004-2009, DS 03/SVV/0774 werden zum Schuljahr 2005/2006 folgende Maßnahmen notwendig:

- Wiedereinrichtung einer ersten Klasse ab Schuljahr 2005/2006 an der Rosa-Luxemburg- Gesamtschule (19), um den steigenden Schülerzahlen in der Innenstadt Rechnung zu tragen
- Begrenzung der Aufnahmekapazität der Eisenhart-Schule (24) auf 2 Züge, aufgrund der räumlichen Bedingungen der Schule
- Veränderung des Schulbezirkes der Grundschule am Humboldttring (37), um den erforderlichen Raumbedarf für eine 4-zügige Gesamtschule am Schulstandort zu sichern

Für die vorliegende Satzung ergibt sich daraus die Neufestlegung der Schulbezirke 8, 19, 24, 37 und 51.

Der Ausschuss für Bildung und Sport hat in seiner Sitzung am 17.03.2004 zugestimmt, dass aufgrund der großen Anwahl der Montessori-Gesamtschule in Abstimmung zwischen Schulträger und dem Staatlichen Schulamt zum Schuljahr 2004/2005 einmalig ein 3. Zug in der Jahrgangsstufe 1 errichtet wird. Die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit sollte die Verwaltung prüfen (DS 04/SVV/0218, DS 04/SVV/0266). Im Ergebnis der Prüfung wird die Zügigkeit der Primarstufe der Montessori-Gesamtschule mit der vorliegenden Satzung auf 3 Züge erhöht.

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom

.....

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

-§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294)

§§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.März 2004 (GVBl. I S. 59, 66)

§§ 1, 2, 11 des Dritten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landeshauptstadt Potsdam und die Ämter Fahrland und Werder (3.GemGebRefGBbg) vom 24.März 2003 (GVBl. I S. 70)

§ 1 Grundsätze

Die Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung

die Schulbezirke für die Grundschulen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Primarstufen an Gesamtschulen;

den Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, soweit nicht kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen gebildet werden.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Die Schulbezirke gemäß §1 Nr. 1 und damit die örtlich zuständigen Grundschulen bzw. Primarstufen an Gesamtschulen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Schulbezirke für die im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich i.S.d. § 106 Abs.2 S.2 BbgSchulG.
- (3) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt wie bisher zunächst an der örtlich zuständigen Grundschule.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.
- (5) Schulbezirk für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren gemäß § 1 Nr. 2 ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

<u>Grundschule/ Gesamtschule mit Primarstufe</u>	<u>Zügigkeit</u>
- Grundschule Ludwig Renn (2)	2
- Grundschule Hanna von Pestalozza (6)	2
- Grundschule Max Dortu (8)	3
- Gerhart-Hauptmann-Grundschule (12)	2
- Grundschule Bruno H. Bürgel (16)	3
- Grundschule am Priesterweg (20)	3
- Zeppelin-Grundschule (23)	3
- Eisenhart-Schule (24)	2
- Karl-Foerster-Schule (25/26)	4
- Waldstadt-Grundschule (27)	3
- Schule am Griebnitzsee (33)	3
- Grundschule am Humboldttring (37)	2
- Weidenhof-Grundschule (40)	4
- Grundschule 36/45	4
- Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)	3
- Regenbogenschule Fahrland (7) mit Primarstufe	2
- Rosa-Luxemburg-Gesamtschule (19) mit Primarstufe	3
- Goethe-Schule (21/31) mit Primarstufe	3
- Montessori-Gesamtschule (22) mit Primarstufe	3
- Gesamtschule Theodor Fontane (51)	

§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004 (Amtsblatt 05/2004, S.14) außer Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister